

2. Änderung der S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Biebrich vom 04.01.2018

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Biebrich vom 29.10.2015 hat der Ortsgemeinderat Biebrich am 28.11.2017 folgende Änderung der Gebührensatzung Beschlossen:

Artikel I

Änderung

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.08.2011 werden die Nummern I. Reihengrabstätten und II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten wie folgt geändert:

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 180,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 200,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200,00 Euro |
| 3. Abbau und Entsorgung von Reihengrabstätten (Grabmal, Abdeckung, Einfassung) | 170,00 Euro |
| 4. Abbau und Entsorgung von Urnenreihengrabstätten (Grabmal, Abdeckung, Einfassung) | 100,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Doppelgrabstätte | 780,00 Euro |
| bb) ein Doppelurnengrab | 580,00 Euro |

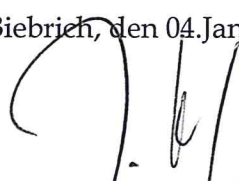
Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Biebrich vom 01. August 2011 und der 1.Änderungssatzung vom 11.01.2012 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Biebrich, den 04. Januar 2018



Jürgen Hamdorf-Merk
Ortsbürgermeister

(D.S.)



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

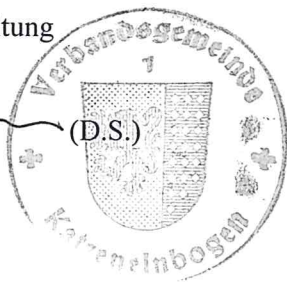
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15.01.2018

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 4 /2018 am 25.01.2018 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 26.01.2018 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 26.01.2018
Im Auftrag

Uwe Welker

